



Änderungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) sowie der Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 10. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Ausgangslage**
- 2 VSFK**
- 3 VHyS**
- 4 LGV**
- 5 Liste der eingegangenen Stellungnahmen**

1 Ausgangslage

Die Übernahme des EU-Hygienepaketes durch die Schweiz hatte eine Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) zur Folge (Änderung vom 5. Oktober 2007; AS 2008 785). Diese Änderung des LMG macht ihrerseits die Anpassung verschiedener Ausführungsverordnungen nötig. Betroffen sind insbesondere die am 1. Januar 2006 bzw. 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Verordnungen im Schlachtbereich, die Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) und die Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1). Als wichtigste Änderung kann die Neuregelung im Bereich der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gelten, so insbesondere die Einführung einer Gebühr für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand. Solche Gebühren sind bislang nur in einigen kantonalen Gebührenverordnungen geregelt. Zusätzlich hat die Umsetzung der genannten Verordnungen gezeigt, dass deren konsistente Anwendung ohne eine Angleichung von Begriffen nicht möglich ist. Davon betroffen sind in Artikel 63 VSFK die Begriffe „Zucht-Schalenwild“ und „Kalb“. Sie werden ersetzt durch „Gehegewild“ einerseits, und „Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen“ bzw. „Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen“ andererseits.

2 VSFK

Zur Änderung dieser Verordnung haben sich alle Kantone, einige Veterinärämter sowie 11 Verbände und Organisationen geäußert (insgesamt 39 Stellungnahmen).

Am häufigsten und kontroversesten ist zur Gebühr für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb Stellung genommen worden. Während die Kantone AR, AI, GL, TG, AG, ZH, SO sowie der SBV, das Centre Patronal, die VSKT und die VSKT SüdOst die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand nicht geregelt haben wollen oder wie die Kantone BS, NE, BL, ZG und AG eine Streichung mit einem Verweis auf Artikel 64 (Verrechnung nach Aufwand) verlangen, schlagen der SFF und die Gastrosuisse vor, nur die Gebühr pro untersuchtes Schlachtier ohne eine Grundgebühr zu regeln. Die Kantone UR, SG, BL, NW, LU, BS und SZ sind mit einer Gebühr für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand einverstanden, sofern diese bedeutend höher ist als die vorgeschlagenen Fr. 20.--. Die Kantone UR und BS erachten überdies die Minimalgebühr pro untersuchtes Tier als zu tief. Einzig der ZBB sowie das Veterinäramt BL stehen ohne Vorbehalt hinter dem Vorschlag.

Die an die Vorschriften zur Fleischuntersuchung angepasste Alterseinteilung und gleichzeitige Umbenennung der Begriffe „Rind“ und „Kalb“ in „Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen“ und „Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen“ hat zu Folge, dass für die Tiere im Alter zwischen 6 Wochen und 6 Monaten höhere Gebühren fällig werden. Für den SFF und die Gastrosuisse bedeutet dies eine versteckte Gebührenerhöhung, die abzulehnen ist. Sie fordern eine neue Festsetzung aller Gebühren in Artikel 63. Der SBV fordert eine neue Gebührenordnung für Rinder von minimal Fr. 5.- und maximal Fr. 10.-. Für die Migros darf der Begriff „Kalb“ durch die vorgenommene Änderung nicht gefährdet sein.

Die Ostschweizer Kantone SH, TG, SG, GL, AR und AI lehnen die Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung von Schlachtbetrieben mit der Begründung ab, dass die Befristung ein Hilfsmittel für den Vollzug sei.

Die Einführung des Begriffs „Gehegewild“, der nicht alle Wildtiere, die in der Obhut des Menschen gehalten werden, einschliesst, wird von 8 Stellungnehmenden kommentiert und

kritisiert (AI, AR, GR, ZH, BS, VSKT SüdOst, SVH und SBV). Es wird vorgeschlagen, die Begriffe „Zucht-Schalenwild“ und „Gehegewild“ zusammenzuführen.

Die Kantone LU, TG, AR und AI sowie die VSKT SüdOst finden den Einschub in Artikel 17 VSKF sprachlich nicht korrekt formuliert und erwarten eine Überarbeitung.

3 VHyS

Die Zahl der Eingaben und Kommentare zu den meist nur redaktionellen Änderungen war klein (13 Stellungnahmen). Die wichtigsten sind folgende:

Die Kantone BS und NE wollen auch bei bewollten Schafen die Zweimessertechnik nicht aufgeben. Der Kanton SO möchte die Zweimessertechnik bei allen Schafen aufgeben.

Die Migros verlangt, dass die Kalbsleber bei der Fleischuntersuchung wie bisher nicht angeschnitten werden darf und dass auf die vorgeschlagene Untersuchungsvorschrift für Füsse von über 6 Wochen alten Tieren der Rindergattung, die als Lebensmittel verwendet werden, verzichtet wird. Diese Untersuchung bringe einen zu grossen Aufwand mit sich.

4 LGV

Allgemeine Bemerkungen

Eine grosse Anzahl der Angehörten, seien dies kantonale Behörden oder Berufsorganisationen, hat sich zur Änderung dieser Bestimmung kritisch geäussert. Obwohl viele von ihnen entweder ein anderes System für die Berechnung der Gebühren oder tiefere Gebühren fordern, sind es nur sehr wenige, die einen Verzicht auf die neue Bestimmung fordern.

Kantone

Ein grosser Teil der Kantone verlangt, dass die Gebühren nicht pro Tonne, sondern nach Kontrollaufwand erhoben werden. Eine Minderheit ist gegen die neue Bestimmung, weil der vorgeschlagene Gebührentarif ihrer Ansicht nach nicht anwendbar ist oder eine Ungleichheit zwischen kleinen und grossen Betrieben bewirkt. Einige Kantone möchten eine ausführlichere Formulierung als „Franken pro Tonne“.

Organisationen

Wie die Mehrheit der Kantone fordern verschiedene Verbände, dass die für die Kontrolle der Zerlegungsbetriebe durch die Vollzugsbehörden zu erhebenden Gebühren nach Kontrollaufwand erhoben werden. Weiter wird von einigen Dachorganisationen die Senkung der Minimalgebühr und die Festlegung einer oberen Grenze verlangt.

5 Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

Département de l'économie du canton de Vaud
Département de l'économie et de la coopération du canton du Jura
Département de l'économie publique du canton de Neuchâtel
Departement des Innern SZ
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
Departement des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden
Département des transports de l'équipement et de l'environnement VS
Département de l'économie et de la santé GE
Departement für Finanzen und Gesundheit GL
Departement für Gesundheit und Soziales AG
Departement für Inneres und Volkswirtschaft Thurgau
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Obwalden
Dipartimento della sanità e della socialità Ticino
Direktion für Gesundheit und Soziales NW
Direktion für Volks- und Landwirtschaft Appenzell A. Rh.
Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I. Rh.
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
Gesundheitsdirektion Appenzell A. Rh.
Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
Service de consommation et des affaires vétérinaires VD
Office vétérinaire VS
Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen BL
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Land
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
Volkswirtschaftsdirektion Uri
Kantonales Veterinäramt LU

Organisationen

AGORA Ass. des groupements et organisations romands de l'agriculture
Centre Patronal Lausanne
Gastrosuisse Abt. WIPO
MIGROS-Genossenschafts-Bund
Schweiz. Bauernverband (SBV)
Schweiz. Gewerbeverband (SGV)
Schweiz. Vereinigung der Hirschhalter SVH
Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
SUISAG Dienstleistungszentrum für die Schweineproduktion

Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
VSKT Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Tierärzte Region SüdOst
VSKT Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Tierärzte
ZBB Zentralschweizer Bauernbund